

# ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

## Brditschka Anwaltskanzlei GmbH

### Maria-Theresia-Straße 9

### 4600 Wels

#### 1. Anwendungsbereich

11. Unabhängig davon ob es sich dabei um gerichtliche, behördliche oder außergerichtliche Vertretungshandlungen handelt, die im Zuge eines zwischen der Brditschka Anwaltskanzlei GmbH und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch "**Mandat**") vorgenommen werden, gelten diese Auftragsbestimmungen für sämtliche Mandate und Tätigkeiten. Die Auftragsbedingungen gelten ebenso für Rechtsgutachten, rechtliche Stellungnahmen, das Verfassen von Verträgen oder sonstige Beratungsleistungen welcher Art auch immer.
12. Sämtliche Mandate gelten als der Brditschka Anwaltskanzlei GmbH erteilt, die durch deren handelsrechtliche Geschäftsführer handelt und vertreten wird, sofern im Einzelnen nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.
- Sowohl die für die Brditschka Anwaltskanzlei GmbH tätigen Rechtsanwälte als auch die Brditschka Anwaltskanzlei GmbH werden in der Folge kurz als "**Brditschka**" bezeichnet.
13. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird gelten die Auftragsbedingungen auch für neue Mandate. Kontrahiert der Mandant üblicherweise nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblättern, so nimmt er mit Erteilung des Mandats zur Kenntnis, dass diese in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil werden und dass Brditschka ausschließlich zu den hier vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung kontrahiert.

#### 2. Auftrag und Vollmacht

21. Den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist liegt in der Berechtigung und Verpflichtung von Brditschka. Brditschka ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen, falls sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats ändert.
22. Auf Verlangen hat der Mandant gegenüber Brditschka eine mit dem Mandanten vereinbarte und auf das Mandat abgestimmte schriftliche Vollmacht zu unterfertigen und diese Brditschka zu übergeben. Dem Mandanten wird eine Kopie der unterfertigten Vollmacht ausgehändigt. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.
23. Die Beratung und Aufklärung über wirtschaftliche Fragen und Fragen des Abgaben- und Steuerrechts fällt nicht in den Aufklärungsumfang von Brditschka, sofern im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
24. Gemäß § 30 Abs 2 ZPO, § 8 RAO, § 10 AVG, § 77 GBG, § 83 BAO und § 77 FinStrG wird Brditschka die Vollmacht mit der Erteilung des Mandates erteilt.

#### 3. Grundsätze der Vertretung

31. Gemäß dem Gesetz hat Brditschka die ihr anvertraute Vertretung zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Für die Kenntnis ausländischen Rechts haftet Brditschka nicht und hat dieses ebenso wie nicht unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht nur dann zu berücksichtigen, wenn die Berücksichtigung schriftlich vereinbart wurde.
32. Grundsätzlich ist Brditschka berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Mandat, ihrem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
33. Brditschka hat die Weisung abzulehnen, sofern der Mandant Brditschka eine Weisung erteilt, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Ständerecht (z.B. den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA] oder der Spruchpraxis des Berufungssenat und Disziplinarsenat für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter des Obersten Gerichtshofs bzw. des Obersten Gerichtshofes [OGH]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unvereinbar ist. Sind aus Sicht von Brditschka für den Mandanten Weisungen unzweckmäßig oder sogar nachteilig, so hat Brditschka vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
34. Brditschka ist berechtigt bei Gefahr im Verzug, auch eine vom erteilten Mandat nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.
35. Dass eine allenfalls erforderliche elektronische Archivierung von Urkunden (zB für Firmen- und Grundbuch) nur für die Dauer von sieben Jahren erfolgt und nach Ablauf dieser Dauer eine neuerliche Archivierung erforderlich ist, nimmt der Mandant zur Kenntnis. Eine längere Archivierungsdauer ist möglich, erfolgt jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten. Vom Mandanten jedenfalls als Barauslagen zu tragen sind die für die elektronische Archivierung von Urkunden anfallenden Kosten.
36. Je nach Wunsch und Möglichkeit werden die laufenden Angelegenheiten auch durch Rechtsanwaltsanwärter vorbereitet und erledigt; die unbedingt notwendigen Kontrollleistungen und im Falle des speziellen Wunsches des Einschreitens durch einen Rechtsanwalt, werden die jeweiligen Leistungen von den Rechtsanwälten selbst erbracht.

#### 4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

41. Der Mandant ist nach Erteilung des Mandats verpflichtet, Brditschka sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist, ist Brditschka berechtigt die Richtigkeit sämtlicher Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen. Brditschka hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken.
42. Der Mandant ist während aufrechten Mandats verpflichtet, alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandates von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mit Brditschka zu teilen.

#### 5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

51. Zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist, ist Brditschka verpflichtet.
52. Soweit Brditschka sämtliche Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt hat und die Verschwiegenheitsverpflichtung vertraglich vereinbart worden ist, ist Brditschka berechtigt diese im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen.
53. Brditschka ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von Brditschka (insbesondere von Honoraransprüchen) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen Brditschka (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen Brditschka) oder auf Grund gesetzlicher Äußerungspflichten erforderlich ist.
54. Von der Verschwiegenheitsverpflichtung kann der Mandant Brditschka jederzeit entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Mandanten enthebt Brditschka nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse ihres Mandanten entspricht.
55. Ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung sowie der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA) besteht, hat Brditschka zu prüfen.

#### 6. Verwendungszweck und Weitergabe an Dritte

61. Ausschließlich an den ausdrücklich angegebenen Adressatenkreis richten sich die von Brditschka im Rahmen des Mandats erstellten Schriftwerke (insbesondere Rechtsgutachten, rechtliche Stellungnahmen, Berichtsschreiben, Äußerungen udgl. oder Entwürfe hievon).
62. Nur mit ausdrücklicher Vorab erteilter schriftlicher Zustimmung von Brditschka ist die Weitergabe und/oder Zugänglichmachung der von Brditschka erstellten Schriftstücke im Sinne des Punktes 6.1. an sonstige Dritte oder deren Veröffentlichung zulässig.
- 6.3. Unzulässig ist die Verwendung beruflicher Äußerungen von Brditschka zu Werbezwecken.
- 6.4. Brditschka verbleibt das uneingeschränkte Urheberrecht an ihren Leistungen und Werken.

#### 7. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

71. Über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat hat Brditschka den Mandanten in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### 8. Unterbevollmächtigung und Substitution

81. Durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter kann sich Brditschka vertreten lassen (Unterbevollmächtigung).
82. Im Verhinderungsfalle darf Brditschka den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

#### 9. Honorar

91. Unter Zugrundelegung des RATG (Rechtsanwaltstarifgesetz), des NTG (Notariatstarifgesetz) sowie der AHK (Autonome Honorarkriterien) in der

jeweils gültigen Fassung hat Brditschka, mangels abweichender Vereinbarung, jedenfalls Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

92. Die jeweils gültigen autonomen Honorarrichtlinien, beschlossen durch den österreichischen Rechtsanwaltskammertag, werden der Honorarverrechnung zugrunde gelegt. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, werden die von Brditschka erbrachten Leistungen nach Zeithonorar verrechnet. Die Gesamtzeit, die Brditschka, der für sie tätige Rechtsanwalt und die Rechtsanwaltsanwärter und sonstigen juristischen Mitarbeiter oder Substituten dem Mandat widmen, wird verrechnet, wobei insbesondere auch Aktenstudium, Fahrzeit/Wegzeit, Studium von Gesetzen, Literatur und Rechtsprechung, Berichte (siehe Punkt 7), Überarbeitung/Anpassung von schriftlichen Dokumenten und auch notwendige oder zweckmäßige interne Konferenzen abgerechnet werden.

93. Sofern nicht ausdrücklich abweichende Stundensätze vereinbart wurden erfolgt die Abrechnung bei Verrechnung mit Zeithonorar auf Basis der dem Mandanten von Brditschka bekanntgegebenen Stundensätze für Partner, Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter oder im Falle laufender Betreuung des Mandanten zu den Stundensätzen, nach denen in einem zuvor erteilten Mandat bereits abgerechnet wurde. Es wird nach tatsächlich geleisteter Echtzeit und nicht nach Mindesteinheiten verrechnet. 10 Minuten sind die geringste zur Verrechnung gebrachte Zeiteinheit, wobei angefangene 10 Minuten als volle 10 Minuten gelten.

94. Wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag gebührt Brditschka, auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

95. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das nach Stundensatz abgerechnete Honorar, eine allfällige Versicherungsleistung aus einer Rechtsschutzversicherung oder einen auf Basis des RATG zu ermittelnden Kostenersatzanspruch des Mandanten gegenüber Dritten übersteigen kann und dass die entsprechende Differenz vom Mandanten zu bezahlen ist. Eine Verwahrgebühr gemäß § 24 NTG wird für die Empfangnahme und Verwahrung von Geldern, Sparbüchern, Wertpapieren, Wertsachen einschließlich Verbuchung, Verrechnung und Ausföhlung bzw. Rückstellung oder Behördenerlag sowie für die Abwicklung von Treuhandschaften durch Brditschka – ausgenommen Gebarung mit Wechseln, Schuldurkunden, Zeugen-, Sachverständigen- sowie Zustellungsgebühren udgl. mehr – anstelle der zeitbezogenen Abrechnung vereinbart.

96. Zu dem Brditschka gebührenden/mit ihr vereinbarten Honorar hinzuzurechnen sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien, Porti) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren, Firmenbuch- und Grundbuchauszüge, Anfragen an das Zentrale Melderegister, Kostenvorschüsse udgl.). Nach Ermessen von Brditschka können sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) dem Mandanten auch zur direkten Begleichung übermittelt werden. Brditschka hat die Berechtigung, statt den im Einzelnen abzurechnenden, erforderlichen und angemessenen Spesen auch ein Spesenpauschale in Höhe von 3% des Honorars (exkl. USt) in Rechnung zu stellen. Die Vornahme von Handlungen (z.B. Einreichen von Klagen) kann Brditschka vom Erlag der Barauslagen (z.B. Pauschalgebühr) abhängig machen. Den Mandanten treffen die aus dem Nichterlag der Barauslagen resultierenden Nachteile und der Mandant hält Brditschka diesbezüglich gänzlich schad- und klaglos.

97. Dass eine von Brditschka vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von Brditschka zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann sowie, dass das tatsächlich anfallende Honorar die Schätzung (erheblich) übersteigen kann, nimmt der Mandant zur Kenntnis. Wenn das Honorar eines bestimmten Mandats das dafür geschätzte Honorar übersteigt, wird Brditschka den Mandanten auf ausdrücklichen schriftlichen (auch E-Mail) Wunsch des Mandanten, informieren.

98. Dem Mandanten wird der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, wird der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen z.B. der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden, verrechnet.

99. Brditschka ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsweise, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse im Sinne des § 52 Abs 1 RL-BA zu verlangen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird, werden die Leistungen von Brditschka in der Regel quartalsweise oder monatlich abgerechnet. Ein Leistungsverzeichnis wird auf ausdrücklichen schriftlichen (auch E-Mail) Wunsch des Mandanten den Honorarnoten, mit den von Brditschka im Leistungszeitraum erbrachten Leistungen beigelegt.

100. Wenn und soweit der Mandant nicht binnen 14 Tagen (maßgebend ist der Eingang bei Brditschka) ab Erhalt schriftlich widerspricht, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, falls der Mandant Unternehmer ist. Das Datum des Postausganges bei Brditschka ist fristauslösend.

101. Der Mandant hat an Brditschka Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, sofern er mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben unberührt. Insbesondere zur Verrechnung von Mahnspesen in angemessener Höhe ist Brditschka berechtigt.

102. Der Mandant verpflichtet sich das Honorar und die Barauslagen von Brditschka sowie deren Substituten zu berechtigen. Für alle bei Erteilung eines Mandates durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache entstehenden Forderungen von Brditschka, haften diese Mandanten solidarisch (zur ungeteilten Hand).

103. In Höhe des Honoraranspruches werden Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner an diese mit ihrer Entstehung von Brditschka abgetreten. Brditschka ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

## 10. Haftung von Brditschka

101. Jegliche Haftung im Fall leicht fahrlässiger Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtung ist von Brditschka generell ausgeschlossen und in jedem Fall auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt (§ 17a RL-BA), besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idGF genannten Versicherungssumme. In Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind dies derzeit bei Rechtsanwaltsgesellschaften EUR 2.400.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend). Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine über diesen Höchstbetrag hinausgehende Haftung. Dies gilt auch für eine allfällige Haftung gegenüber Dritten, etwa aus einem Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird zulasten von Brditschka ausdrücklich ausgeschlossen. Jedenfalls ausgeschlossen wird eine Schadenersatzhaftung jener Rechtsanwälte, die mit der Bearbeitung des Falles nicht befasst sind. Jegliche Haftung von Brditschka nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung wird ausgeschlossen, wenn der Mandant Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – (KSchG) ist.

102. Alle gegen Brditschka wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung umfasst der gemäß Pkt 10.1. geltende Höchstbetrag. Auf einen Versicherungsfall bezieht sich der gemäß Pkt 10.1. geltende Höchstbetrag. Nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter und/oder Mandanten zu kürzen.

103. Sofern diese durch Brditschka nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden haftet Brditschka nicht für telefonische Auskünfte oder mündliche Äußerungen bzw Erklärungen seiner Mitarbeiter.

104. Nur bei Auswahlverschulden haftet Brditschka für im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter, ausländische Rechtsanwälte), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind.

105. Brditschka haftet nicht gegenüber Dritten, sondern nur gegenüber seinem Mandanten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen von Brditschka in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

106. Nur bei schriftlicher Vereinbarung oder schriftlicher Zustimmung von Brditschka ausländisches Recht zu prüfen haftet Brditschka für die Kenntnis ausländischen Rechts. Unmittelbar anwendbares EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

## 11. Verjährung/Präklusion

11.1. Sämtliche Ansprüche gegen Brditschka verfallen, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß), soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt.

## 12. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

12.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies Brditschka im Zuge der Mandatserteilung unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Um rechtsschutzmäßige Deckung wird Brditschka bei Vorliegen ausreichender Information über eine bestehende Rechtsschutzversicherung des Mandanten bei der Versicherung ansuchen.

12.2. Den Honoraranspruch von Brditschka gegenüber dem Mandanten lässt die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch Brditschka unberührt und ist nicht als Einverständnis von Brditschka anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben; dies insbesondere dann, wenn die Leistungen von Brditschka gegenüber dem Mandanten nach Zeithonorar (Stundensatz) abgerechnet werden und die Rechtsschutzversicherung entsprechend den Versicherungsbestimmungen ein niedrigeres Honorar bezahlt.

12.3. Brditschka trifft keine Verpflichtung, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern. Sie kann das gesamte Entgelt auch primär vom Mandanten begehren.

### 13. Beendigung des Mandats

131. Das Mandat kann vom Mandanten oder von Brditschka ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Zur Wirksamkeit der Schriftform (auch E-Mail) bedarf die Auflösung des Mandates. Der Honoraranspruch von Brditschka bleibt davon unberührt.
132. Für die Dauer von 14 Tagen hat Brditschka den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen, im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder Brditschka. Wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von Brditschka nicht wünscht oder der Mandant einen neuen Rechtsvertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt, besteht diese Pflicht nicht.

### 14. Herausgabe-/ Aufbewahrungspflicht

141. Auf Verlangen hat Brditschka nach Beendigung des Auftragsverhältnisses, dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Brditschka ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
142. Die Kosten (zB Porti, Kopien) sowie das Zeithonorar für die Beschaffung/Bereitstellung und Übermittlung der verlangten Unterlagen sind, soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, vom Mandanten zu tragen.
143. Brditschka trifft die Verpflichtung, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 14.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu stimmt der Mandat zu.

### 15. Rechtswahl und Gerichtsstand

151. Unter Ausschluss der nationalen und internationalen Verweisungsnormen unterliegen die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis materiellem österreichischem Recht.
152. Die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von Brditschka wird für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Jedoch ist Brditschka berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.
153. Die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG gilt gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind.

### 16. Schlussbestimmungen

161. Sofern der Mandant Verbraucher iSd KSchG ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
162. Wenn Erklärungen von Brditschka an den Mandanten an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte (E-Mail-) Adresse versandt werden, gelten sie jedenfalls als zugegangen. Soweit nichts anderes vereinbart ist kann Brditschka mit dem Mandanten aber in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln, ist Brditschka ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt. Über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird, erklärt der Mandant.
163. Als dies zur Erfüllung der Brditschka vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt, erklärt der Mandant sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Brditschka die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes).
164. Im Sinne des § 45 RL-BA idgF erteilt der Mandant seine ausdrückliche Einwilligung, dass das Vertretungsverhältnis für Werbezwecke gegenüber Dritten offengelegt und die erfassten Daten weitergegeben werden dürfen. Der Mandant erteilt insbesondere seine Einwilligung, dass sein (Firmen-)Name, die Wohn- bzw. Firmenadresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse in die Mandanten-Referenzliste von Brditschka aufgenommen und an Dritte für Werbezwecke von Brditschka weitergegeben werden dürfen, beispielsweise durch Nennung des Mandanten in einem von Brditschka gehaltenen Vortrag und/oder Seminar.
165. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner trifft die Verpflichtung, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.
166. Durch diese Auftragsbedingungen bleiben die sich aus der Rechtsanwaltsordnung (RAO), abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001673> - und der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA) abrufbar unter [http://www.rechtsanwaelte.at/index.php?eID=tx\\_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1403945881&hash=faddb2d1229917299d45b0fdddf56a555cfaa53&file=uploads/tx\\_templavoi a/rl\\_ba10052011.pdf](http://www.rechtsanwaelte.at/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1403945881&hash=faddb2d1229917299d45b0fdddf56a555cfaa53&file=uploads/tx_templavoi a/rl_ba10052011.pdf), und den damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten von Brditschka unberührt. Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter [www.brditschka.at](http://www.brditschka.at).